

Satzung des Vereins OMO Child Äthiopien, Germany

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „OMO Child Äthiopien, Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von mildtätigen Zwecken i. S. d. § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Unterstützung und Verbesserung der Lebenssituation von aufgrund des Mingi-Aberglaubens ausgesetzten bzw. aus dem Familienverband verstoßenen Kindern im Omo-Tal in Äthiopien.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) aufgeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) Organisation, Bereitstellung und Versorgung von Kindern mit Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und medizinischer Versorgung sowie Schul- und Berufsausbildung, wobei der Verein dazu mit andern Einrichtungen zusammenarbeiten und sich bedienen kann;
 - b) Errichtung von Infrastrukturen für die lokale Bevölkerung, wie insbesondere im Bereich der Wasserversorgung, von Schulen, Wohnungen, Krankenstationen etc.;
 - c) Aufklärung und Bewusstseinsbildung der lokalen Bevölkerung über den Mingi-Aberglauben und die damit verbundenen sozialen Folgen;
 - d) Herstellung und Förderung der Kontaktaufnahme von Spendern mit hilfsbedürftigen Kindern oder deren Erziehungsberechtigten samt Aufbau eines Patenschaftsprogramms;
 - e) Unterstützung bzw. Durchführung sonstiger konkreter Hilfsprojekte und Programme im Bereich der Entwicklungshilfe und –zusammenarbeit;

- f) Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- g) Einrichtung einer Website und/oder Erstellung sonstiger elektronischer Medien;
- h) Herausgabe von Publikationen (z.B. Zeitschriften, Bücher, Newsletter, Informationsbroschüren);
- i) Information und Aufklärung der allgemeinen Öffentlichkeit, insbesondere durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, die zur Bewusstseinsbildung beitragen;
- j) Einwerbung von Spenden mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.

Die Tätigkeiten können auch unmittelbar, durch eine Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 u 2 AO ausgeführt werden. Das Wirken dieser Personen oder Organisationen ist dabei wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen.

- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Nationale und internationale Subventionen und Förderungen;
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen des Vereins;
 - d) Sponsorengelder;
 - e) Sonstige Einnahmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person sowie juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen keine Beitrittsgebühr und keinen Jahresbeitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung und Rücktritt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Buchführung;
5. die Erstellung des Jahresberichts;
6. die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt. Die Verwaltungskosten des Vereins dürfen 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Online Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (auch elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer kann auch ein Nichtmitglied des Vereins sein. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Vorstand hat dem Kassenprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kassenprüfer erstattet Bericht an den Vorstand sowie in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an OMO Child Äthiopien mit Sitz in Österreich, 4060 Leonding, Ebner-Platz 1, mit dem Hinweis auf Verwendung für ähnliche Projekte in Äthiopien.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem zuständigen Vereinsregister schriftlich anzuzeigen.

Düsseldorf, am 07.04.2021